

JUGENDORDNUNG DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT HOLZOLLING 1897 e.V.

**Fassung vom 2. März 2009
im Abdruck vom 4. März 2009**

Diese Jugendordnung regelt in Ergänzung zur Satzung der Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V. (im folgenden SGH genannt) und des Fördervereins SG Holzolling 1897 e.V. (im folgenden FSGH genannt) die Jugendarbeit im Verein. Als Grundlage für diese Ordnung gilt auch das *Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)*.

§ 1 Ordnungen übergeordneter Verbände

Die Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V. erkennt die Jugendordnungen des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. an.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung, Jugendausbildung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzungen der SGH und der FSGH.

§ 3 Verwaltung und Mittel der Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst.
- b) Nach Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans stellt der Verein der Vereinsjugend Mittel zur Verfügung.
- c) Die Vereinsjugend entscheidet eigenständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- d) Sollten Mittel über das Jahr nicht benötigt werden, sind diese als Rücklage für die Vereinsjugend zu verwenden. Nach spätestens 5 Jahren sind Diese im Sinne der Satzung und Ordnungen für die Vereinsjugend zu verwenden. Der Vereinsvorstand kann nach 6 Jahren über die Verwendung endgültig entscheiden.

§ 4 Mitglieder der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre (*siehe auch KJHG*), die Vereinsmitglieder der SGH oder der FSGH sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter. Der Jugendleiter und der Stellvertretende Jugendleiter sind auch dann Mitglied der Vereinsjugend, wenn sie über 27 Jahre alt sind.

§ 5 Wahlrecht der Vereinsjugend

Aktives Wahlrecht in der Vereinsjugend haben Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr. Mitglieder der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der Jugendleiter und dessen Stellvertreter mindestens 16 Jahre, alt sein.

§ 6 Organe der Vereinsjugend

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsjugendleitung
- b) Der Vereinsjugendtag

Über alle Sitzungen der Vereinsjugendleitung und des Vereinsjugendtags sind Protokolle zu führen. Diese sollten wenigstens vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 6a Die Vereinsjugendleitung

- a) In der Vereinsjugendleitung haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
 - Jugendleiter (Vorsitzender der Vereinsjugend)
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Jugendsportleiter
 - Zwei (2) Jugendsprecher
- b) Bei Bedarf können von der Vereinsjugendleitung weitere Personen zu Sitzungen der Vereinsjugendleitung einladen.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Jugendleiter binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 1 Woche. Zu Sitzungen der Vereinsjugendleitung muss nicht schriftlich geladen werden. Der Inhalt der Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden. Der Vereinsvorstand muss nicht informiert werden.
- e) Die Vereinsjugendleitung und der Jugendleiter, welcher Mitglied im Vereinsvorstand ist, werden vom ordentlichen Vereinsjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind durch den Vereinsvorstand zu bestätigen. Der Wahlrhythmus ist dem des Vereins anzugleichen. Scheidet ein Mitglied der Vereinsjugend vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vereinsjugendleitung ein Mitglied der Vereinsjugendleitung kommissarisch einzusetzen und durch den Vereinsvorstand bestätigen zu lassen.
- f) Bei Bedarf kann der ordentliche Vereinsjugendtag bis zu zwei (2) weitere Jugendsprecher ernennen, die Sitz und Stimme in der Vereinsjugendleitung haben.
- g) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtags und der Satzung des Vereins.
- h) Alles weitere regelt die Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 6b Der Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend
- b) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der ordentliche Vereinsjugendtag hat einmal im Jahr, im Monat Januar, stattzufinden. Außerordentliche Vereinsjugendtage haben stattzufinden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Jugendleiter beantragt.
- c) Der Vereinsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - Der Vereinsjugendleitung
 - Allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre)
 - Allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des VereinsNur Sitz im Vereinsjugendtag haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes, sofern sie nicht oben genannt sind.
- d) Die Aufgaben des ordentlichen Vereinsjugendtags sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Nach Ablauf einer Wahlperiode: Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Die Einberufung zum Vereinsjugendtag erfolgt schriftlich durch den Jugendleiter ca. zwei (2) Wochen vor der Versammlung. Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zugeben. Der 1. Schützenmeister ist ebenfalls durch Überbringung der Einladung zu informieren.
- f) Das Einbringen von weiteren Anträgen regelt § 8c Abs. c) der Satzung.
- g) Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- h) Über den Vereinsjugendtag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- i) Alles weitere regelt die Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsausschuss wirksam. Sie sind öffentlich bekannt zumachen.

§ 8 Beschluss der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch die ordentliche Jugendversammlung vom 02. März 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Jugendregelungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.